



## **Ehrenratsordnung**

### **A: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Der Ordnungsgerichtsbarkeit des JRTV e.V. sind alle Mitglieder unterworfen.

#### **§ 2**

Der Ehrenrat ist zur Entscheidung berufen:

- bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand
- bei Streitigkeiten unter Vorstandsmitgliedern

#### **§ 3**

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in der Besetzung von fünf Personen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Vorsitzende sollte rechtserfahren sein.
- (2) Der Ehrenrat wird nicht regelmäßig gewählt, sondern im Bedarfsfall zusammen-gerufen.  
Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen: Jede Partei kann zwei Personen ihrer Wahl benennen. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung als einzige Person gewählt.
- (3) Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds bei Störungen des Verbandsfriedens tätig. Er kann Ordnungsmaßnahmen verhängen (Ordnungsgelder sind bis zu 1000,00 Euro zulässig). Verhängte Ordnungsgelder fließen der Vereinskasse zu.
- (4) Zur Deckung der Verfahrenskosten ist vom antragstellenden Mitglied, ausgenommen dem Vorstand als Organ, ein Vorschuss vom 150,00 Euro an die Geschäftsstelle des Vereins zu leisten; der Ehrenrat wird erst tätig, wenn der Kostenvorschuss eingezahlt ist. Die entgeltigen Kosten und ihre Verteilung ergeben sich aus dem Verhandlungsgeschehen. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch Ersatz der Aufwendungen (z.B. Fahrgeld 0,26 Euro pro km)

#### **§ 4**

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig. Soweit die Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles in Betracht kommen, können von keinem Vereinsorgan, auch nicht von der Mitgliederversammlung, Weisungen erteilt werden.
- (2) Seiner Entscheidung hat der Ehrenrat die Regeln der Satzung und Ordnungen zugrunde zu legen.

#### **§ 5**

- (1) Jedes Mitglied des Ehrenrates ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das Ehrenratsmitglied verwandt, verschwägert ist oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebt. Das gleiche gilt für Personen, für die er von vornherein als befangen gelten könnte. Die Ablehnung der Mitwirkung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes beim Vorsitzenden des Ehrenrates anzubringen. Sie ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.
- (2) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat ohne Mitwirkung des abgelehnten Ehrenratsmitgliedes entgeltig; hierfür wirkt sein Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen. Ein Ehrenratsmitglied kann sich auch selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.

## **§6**

- (1) Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Zur Antragsstellung sind der Vorstand und die Mitglieder befugt.
- (2) Der schriftliche Antrag muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen. Evtl. vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Es muss ferner der Nachweis über geleisteten Vorschuss vorgelegt werden.

## **§7**

- (1) Der Ehrenrat kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn die Form des §6 nicht eingehalten wurde und wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist.
- (2) Die Ablehnung erteilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung findet nicht statt.
- (3) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

## **B. Bestimmungen für das Ehrenratsverfahren**

### **§8**

#### **Vorverfahren**

- (1) Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Ehrenratsverfahrens wird dem Antragsteller unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ehrenrates sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
- (3) In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.
- (4) Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Ehrenratsvorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.
- (5) Gegen diesen eingestellten Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von zwei Wochen als Eröffnung zulässig. Wird nicht fristgerecht Einspruch eingelegt, ist der Bescheid entgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der Ehrenrat in voller Besetzung entgültig.

## **§9**

### **Verfahren**

- (1) Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen worden, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstreitigem Sachverhalt, oder wenn beide Parteien schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden mit den Ehrenratsmitgliedern festgelegt.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heran zu ziehen sind.

## **§10**

- (1) Der Vorsitzende lädt den Ehrenrat, den Protokollführer, die Beteiligten und bestimmt evtl. die Zeugen und Sachverständigen.
- (2) Die Parteien sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden.
- (3) Zwischen ihrer Ladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

## **§11**

Jeder Verfahrensbeteiligter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

## **§12**

- (1) Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Der Ehrenrat kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zutritt gestatten. Der Ehrenrat hat zu Beginn der mündlichen Verhandlung – wie in jeder Lage des Verfahrens – erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
- (2) Zeugen und evtl. anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.
- (3) Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren darf nur erlassen werden, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen erhalten hat.

### **§13**

- (1) Bei der Beratung dürfen nur Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Protokolls der Entscheidungsformel zugezogen werden.
- (2) Alle Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer evtl. vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist.

### **§14**

- (1) Die Entscheidung des Ehrenrates ist nach Abschluss der Beratung den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
- (2) Bei schriftlicher Entscheidung wird diese mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

### **§15**

Die schriftliche Entscheidung soll enthalten;

1. die Bezeichnung und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
  2. die Bezeichnung der Beteiligten, ggfs. ihres Verfahrensbevollmächtigten;
  3. Die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
  4. eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
  5. die Entscheidungsgründe.
- (1) Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.
  - (2) Die Entscheidungen sind in der Vereinspresse zu veröffentlichen.  
Der Ehrenrat bestimmt den Umfang der Veröffentlichung.

### **§16**

Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt.

Es muss enthalten:

- Ort und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung
- die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren ( Vorsitzender, Beisitzer, Kläger, Beklagter, Zeuge, evtl. Sachverständiger)
- das Ergebnis eines evtl. Schlichtungsversuches
- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen.
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweiserhebung gemacht worden sind.
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen
- die Entscheidungsformel

- die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses  
Das Protokoll ist vom Ehrenrat und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§17**

Die Entscheidung des Ehrenrates ist mit ihrer Verkündung wirksam und entgültig.

### **§18**

Eine Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne die seine Unschuld nicht geltend gemacht werden konnte.

### **§19**

Entscheidungen des Ehrenrates werden vom Vorstand vollstreckt.

### **§20**

Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten, die vom Ehrenrat auf Antrag festgestellt werden.

### **§21**

- (1) Die Akten abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- (2) Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist nur von Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen; sie darf durch den Vorstand nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Anschriften mit Ausnahme von schriftlichen Entscheidungen dürfen nicht hergestellt werden. Der jeweilige Ehrenrat hat jederzeit Zugang zu allen Verfahrensakten.

### **§22**

Die Entscheidungen des Ehrenrates werden innerhalb eines Monats nach Rechtskraft durch den Vorstand des Vereins vollstreckt.